

Hochschule Koblenz

Stipendien und Studienförderung für Studierende außerhalb des BAföG und sonstigen Fördermaßnahmen aus **Kapitel 0963; Titel 68186; Projekt 445001**
Förderung alleinstehender Studierender mit Kind

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Name des Kindes: _____ Alter des Kindes: _____

Kinderbetreuung: _____

(Krippe, Kindergarten, Tagesmutter..., halbtags, ganztags,...)

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Persönliche Situation: _____

Kurze Darstellung, die Aufschluss über finanzielle/soziale Notlage gibt.

Belege/Nachweis aus den letzten sechs Wochen: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Auszufüllen von der Frauenbeauftragten der Hochschule :

Studienbescheinigung / Immatrikulationsnachweis lag vor: ja nein

Die Daten des Kindes / der Kinder wurden nachgewiesen durch:

Geburtsurkunde Eintrag in Lohnsteuerkarte

Kinderpass Bestätigung durch Betreuungseinrichtung

Sonstige Belege: _____

Förderungsbetrag: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Antrag am: _____ bewilligt: _____

Zur Zahlung
angewiesen: _____ Datum: _____

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf Studienförderung nach Kap. 15 02, Tit. 681 25
Förderung alleinstehender Studierender mit Kind.

1. Die Mittel dienen der Förderung alleinstehender Studierender mit Kindern außerhalb der Bafög-Förderung.
2. Gefördert werden Einzelmaßnahmen oder Projekte, die den besonderen Bedürfnissen alleinstehender Studierender mit Kind Rechnung tragen und geeignet sind, auf den Abbau bestehender Probleme hinzuwirken.
3. Anträge sind an die Frauenbeauftragte der Hochschule über das Frauenbüro zu richten.
4. Anträge müssen in schriftlicher Form (s. Formblatt) vorliegen.
5. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
Zugehörigkeit zur Hochschule, Alter und Situation der Kinder, persönliche Situation.
6. Es handelt sich um eine soziale Förderung, die Studiereignung wird nicht geprüft.
7. Die Förderungswürdigkeit wird von der Frauenbeauftragten der Hochschule festgestellt. Der Aufwand für Kinderbetreuung (z.B. private Kinderbetreuung durch Tagesmutter oder Babysitter, Verpflegungskosten im Kindergarten, Zeitaufwendungen im Krankheitsfall) wird durch geeignete Belege der letzten sechs Monate nachgewiesen.
8. Bezuschusst werden Kosten, die aus der Kinderbetreuung entstehen mit monatlich bis zu € 50,- wenn ein Halbtagsplatz zur Verfügung steht, und monatlich bis zu ca. € 80,-, wenn das Kind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung hat.
Ausnahmen von diesen Beträgen müssen von der Hochschulfrauenbeauftragten gesondert begründet werden.
9. Die Beträge werden als Einmalzahlung zusammengefasst und ausgezahlt.
10. Die Anträge werden semesterweise bearbeitet.
11. Gefördert werden können auch Projekte, die o. g. Zweck dienen.
12. Projektanträge werden formlos über die Frauenbeauftragte der Hochschule eingereicht.
13. Projekte werden mit Einmalzuschüssen bis zu € 250,- gefördert. Ausnahmen müssen gesondert begründet werden.
14. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.